

BEITRAGS-, GEBÜHREN- UND ABGABENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I.	Gesetzliche Grundlagen	4
II.	Allgemeines	
Art. 1	Grundsatz, Geltungsbereich	4
Art. 2	Begriff der Beiträge und Gebühren	4
Art. 3	Begriff der Erschliessungsanlagen	4/5
Art. 4	Begriff der Anlagekosten	5
Art. 5	Grundsätze der Verwendung	5
Art. 6	Sicherstellung, Verzinsung	5
Art. 7	Stundung, Sonderregelung	5/6
Art. 8	Preisgestaltung, Indexierung und Anpassung der Gebührensätze	6
Art. 9	Zuständigkeiten, Rechtsmittel	6
III.	Erschliessungsbeiträge	
Art. 10	Grundsatz der Beitragspflicht	6/7
Art. 11	Bemessungsgrundsätze	7
Art. 12	Beitragsberechnung Verkehrsanlagen	7
Art. 13	Massgebende Kosten	8
Art. 14	Massgebende Grundstücksfläche	8
Art. 15	Erschliessung von mehreren Seiten	8
Art. 16	Beiträge für Abwasseranlagen und Werkleitungen	8
Art. 17	Verfahren	8/9
Art. 18	Verfahren bei etappierter Erschliessung	9
Art. 19	Schuldner/Fälligkeit der Beiträge	9
IV.	Anschlussgebühren	
Art. 20	Gegenstand	9
Art. 21	Gebührenpflicht, Schuldner	9
Art. 22	Bemessungsgrundlage Wasser/Elektrizität/Kanalisation	10/11
Art. 23	Gebührenhöhe	11
Art. 24	Fälligkeit	11
V.	Wiederkehrende Abwassergebühren	
Art. 25	Gegenstand	11
Art. 26	Grundsatz der Gebührenpflicht	11
Art. 26a	Grundgebühr	12
Art. 26b	Verbrauchsgebühr	12
Art. 27	Schuldner der Gebühren	12
Art. 28	Individuelle Korrekturen	12/13
Art. 29	Wirkung von Korrekturen	13
Art. 30	Fälligkeit	13

VI. Ersatzabgaben

Art. 31	Grundsatz	13
Art. 32	Höhe der Abgaben / Verwendung (Spiel- und Parkplätze)	13
Art. 33	Rückerstattung	13
Art. 34	Fälligkeit	14

VII. Baupolizeiliche Gebühren

Art. 35	Gegenstand	14
Art. 36	Schuldner	14
Art. 37	Gebührenbemessung	14
Art. 38	Fälligkeit	14

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39	Inkrafttreten	15
Art. 40	Ausserkrafttreten	15
	Genehmigungsvermerke	15

Anhang

A.	Erschliessungsbeiträge	16
B.	Anschlussgebühren	16/17
C.	Wiederkehrende Abwassergebühren	17/18
D.	Ersatzabgaben	18
E.	Baupolizeiliche Gebühren	19

I. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Romanshorn das nachfolgende Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement.

II. Allgemeines

Art. 1

*Grundsatz,
Geltungsbereich*

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen erheben die Gemeinde oder die zuständigen Werke von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Sie kann Dritte vertraglich zum Einzug ermächtigen.

² Die Summe aller Beiträge und einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die dazugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

³ Dieses Reglement regelt im Weiteren die Ersatzabgaben für Spiel- und Parkplätze sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben.

⁴ Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Romanshorn.

Art. 2

*Begriff der Beiträge
und Gebühren*

¹ Erschliessungsbeiträge werden vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer an die Kosten für den Bau, Ausbau und die Korrektur der Erschliessungsanlagen geleistet.

² Anschlussgebühren sind die vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer zu erbringenden Abgaben für den Anschluss an Erschliessungsanlagen. Sie dienen der Finanzierung von Bau und Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und zugehöriger zentraler Anlagen.

³ Wiederkehrende Gebühren umfassen die vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer zu leistenden Abgaben an die Kosten der Erneuerung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Art. 3

*Begriff der
Erschliessungsanlagen*

¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrische Energie, öffentliche Beleuchtungen sowie Kanalisation mit den zugehörigen Nebenanlagen.

² Die Gemeinde vertritt bei der Erschliessung mit Werkleitungen bezüglich Planung und Finanzierung die jeweils im Gemeindegebiet zuständigen Körperschaften. Der Gemeinderat trifft mit ihnen vertragliche Abmachungen über die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie den Einzug der Beiträge sowie der einmaligen und der wiederkehrenden Gebühren.

³ Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab öffentlichen Strassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Diese Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁴ Für die Erschliessung der Grundstücke mit Gas besteht keine Verpflichtung. Der Gemeinderat hat mit vertraglichen Vereinbarungen mit Gasversorgungsunternehmen dafür besorgt zu sein, dass bei der Neuerschliessung von Grundstücken den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten ein Gasbezug aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Gasversorgungsunternehmen ermöglicht wird.

Art. 4

*Begriff der
Anlagekosten*

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Fachgutachten in Rekurs- und Beschwerdeverfahren, Inkonvenienz-Entschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 5

*Grundsätze der
Verwendung*

Die in diesem Reglement umschriebenen öffentlich-rechtlichen Abgaben sind zweckgebunden. Die Gemeinde bildet dafür zweckgebundene Fonds.

Art. 6

*Sicherstellung/
Verzinsung*

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen, Anschlussgebühren und Ersatzabgaben kann die Gemeinde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 80 % der mutmasslich anfallenden Beiträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Rechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Aufgaben dieses Reglementes nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beiträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 7

*Stundung,
Sonderregelung*

¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeinde den Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, die ausstehenden Beiträge und allenfalls die Verzugszinsen stunden. Dies gilt namentlich für unüberbaute Parzellen oder Parzellenteile sowie für Grundstücke, die Bestandteile eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht sind, sofern das Gewerbe vom Eigentümer oder von einem gesetzlichen Erben bewirtschaftet wird.

² Die Stundung darf acht Jahre nicht überschreiten und fällt im Falle des Verkaufs der Parzelle oder der Erteilung einer Baubewilligung dahin.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen werden bei einmaligen Anschlussgebühren und bei Ersatzabgaben Abschlagszahlungen (Teilzahlungen) gestattet.

⁴ Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

⁵ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften.

Art. 8

*Preisgestaltung,
Indexierung und
Anpassung der
Gebührensätze*

¹ Der Gemeinderat hat die in diesem Reglement festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anzupassen. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex (Ausgangsbasis per 1. April 1999 = 100 Punkte). Anpassungen der Ansätze werden vorgenommen, wenn sich der Baukostenindex seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Punkte verändert hat.

² Die Gemeinde verzichtet auf das Erheben von wiederkehrenden Gebühren für Wasser und Elektrizität. Der Gemeinderat ermächtigt die mit der Versorgung beauftragten Dritten zur Geltendmachung ihrer Kosten für Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen sowie der marktabhängigen Mengenpreise für Energie und Wasser im Rahmen privatrechtlicher Vertragsverhältnisse.

³ Die Ansätze für die wiederkehrenden Abwassergebühren (Art. 25 ff., Anhang C lit. a) werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 9

*Zuständigkeiten,
Rechtsmittel*

¹ Der Bezug von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträgen, Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde oder direkt durch die dazu vom Gemeinderat vertraglich ermächtigten Werke.

² Werden bei einer Quartiererschliessung Erschliessungsanlagen durch andere Trägerschaften erstellt (wie z.B. Fernwärme), müssen diese ebenfalls durch die Gemeinde in die Planung sowie in den provisorischen Kostenverteiler aufgenommen und definitiv abgerechnet werden.

³ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

III. Erschliessungsbeiträge

Art. 10

*Grundsatz der
Beitragspflicht*

¹ Erfahren Grundstücke (innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen) durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn:

- a) ein Grundstück eine direkte oder indirekte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält;
- b) eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage verbessert wird und dadurch das Grundstück in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar wird;
- c) eine bestehende Erschliessungsanlage im Sinne der Verkehrsberuhigung umgebaut und damit die Nutzung der anstossenden Liegenschaften aufgewertet wird.

⁴ Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Art. 11

*Bemessungs-
grundsätze*

¹ Die Anlagekosten sämtlicher Erschliessungsanlagen werden, unter Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton sowie unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an den Erschliessungsanlagen, auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils überwält.

² Bei Verkehrsanlagen wird der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche auf die Grundeigentümer verteilt.

³ Bei den Abwasseranlagen und Werkleitungen werden von den beitragspflichtigen Grundeigentümern Beiträge nach festen Ansätzen pro m² massgeblicher Grundstücksfläche erhoben.

⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 12

*Beitragsberechnung
Verkehrsanlagen*

¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in Prozenten der massgebenden Kosten):

- a) 80 bis 100 % für Gestaltungspläne;
- b) 80 bis 100 % für Erschliessungsstrassen und Wege;
- c) 70 % für Sammelstrassen;
- d) 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen;

² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Ansätze im Einzelfall fest.

Art. 13

*Massgebende
Kosten*

¹ Als massgebende Kosten gelten die in Art. 4 genannten Anlagekosten, abzüglich allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge.

² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.

³ Dient eine Verkehrsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benutzerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 14

*Massgebende Grund-
stücksfläche*

¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu erschlossenen Grundstückes, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die bauliche Nutzung nicht anrechenbar sind.

² Die unterschiedlichen Nutzungsarten und Baudichten gemäss Zonenplan und Baureglement sind entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 15

*Erschliessung von
mehreren Seiten*

¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 16

*Beiträge für Abwas-
seranlagen und Werk-
leitungen*

¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil wird in Franken pro m² massgeblicher Grundstücksfläche, unter Berücksichtigung der Baudichte und zonengemässen Nutzung berechnet.

² Die Höhe der Beiträge ist im Anhang A festgelegt.

Art. 17

Verfahren

¹ Die Baukommission erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden;
- b) das Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer;
- c) bei den Verkehrsanlagen den prozentualen Anteil der auf die Grundeigentümer entfallenden Kosten sowie die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentualen Kostenanteile oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

⁴ Nach Fertigstellung der Verkehrsanlage sind die Bauabrechnung sowie der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder gegen den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet zu erheben.

Art. 18

*Verfahren bei
etappierter
Erschliessung*

Wird eine Erschliessung in mehreren Etappen durchgeführt, so wird der Beitragssatz für jede Etappe separat festgelegt. Dabei sind gemeinsame Anlagen anteilmässig in den Anlagekosten mitzuberechnen. Beitragspflichtig werden jene Grundstücksflächen, welche in der jeweiligen Bauetappe erschlossen werden.

Art. 19

*Schuldner/Fälligkeit
der Beiträge*

¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

² Die Beiträge werden mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

⁴ Die Gemeinde kann vom Grundeigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherstellungen verlangen.

IV. Anschlussgebühren

Art. 20

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt für den Bau oder Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörige zentrale Anlagen einmalige Anschlussgebühren.

Art. 21

*Gebührenpflicht,
Schuldner*

¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Bemessungsgrundla-
ge Wasser/
Elektrizität

Art. 22

¹ Für jede Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Anschlussgebühr nach festen Ansätzen erhoben, ausgenommen für Sprinkleranlagen (konkrete Kosten):

a) Anschlussgebühren Wasser

- Für Wohnbauten: für Einfamilienhäuser eine Objektgebühr, für Mehrfamilienhäuser pro Anschlussleitung eine Objektgebühr und zusätzlich eine Gebühr je Wohnung, unterschieden nach Wohnungen bis 3 ½ Zimmer und grösseren Wohnungen.
- Für Bauten mit gewerblicher Nutzung: Gebühr je volle oder angefangene 80 m² gewerblich genutzte Bruttogeschossfläche.
- Für Bauten mit gemischter Wohnnutzung/Gewerbenutzung fallen die Gebühren für die verschiedenen Nutzungen je separat an.
- Für andere Nutzungen (z.B. Sportplatz, Brunnen, Gartenbau, etc.): Gebühr nach Kaliber (Nennwert) Anschlussleitung.

b) Anschlussgebühren Wasser Sprinkleranlagen

Für Sprinkleranlagen werden anstelle von festen Ansätzen die effektiven Kosten der notwendigen Anpassungen und Erweiterungen des vorgelagerten Versorgungsnetzes zusätzlich zu den normalen festen Ansätzen als Anschlussgebühren überwält.

c) Anschlussgebühren Elektrizität

- Wohnnutzung: Grundgebühr je Anschlussobjekt, eingeschlossen eine Wohnung, Zusatzgebühr für jede weitere Wohnung
- Industrie mit Anschluss an 17'000V: Gebühr pro kVA der Trafo/Motoren-Nennscheinleistung
- Andere Nutzungen: Grundgebühr pro Anschluss bis 40A Anschlusssicherung, Zusatzgebühr pro zusätzliches Ampere Anschlusssicherung

Bei gemischter Nutzung auf demselben Grundstück fallen die oben genannten Gebühren je für die entsprechende Nutzungsart separat und vollständig an.

Kanalisation

² Die Kanalisationsanschlussgebühr berechnet sich aufgrund der entwässerten und angeschlossenen Grundstücksfläche, gewichtet mit dem für das Grundstück gemäss generellem Entwässerungsplan GEP geltenden Spitzenabflussbeiwert und einem festen Gebührenansatz pro Quadratmeter.

³ Betriebe, welche einen bedeutenden Teil des bezogenen Wassers nicht der Kanalisation zuführen, haben die Möglichkeit, dieses Wasser separat zu messen und der Baukommission eine entsprechende Gebührenreduktion zu beantragen.

⁴ Wird in Bereichen des Trennsystems (Art. 16 Kanalisationsreglement) vorerst lediglich ein Anschluss an die Ableitung von unverschmutztem Abwasser vorgenommen (Meteorleitung), kann die Anschlussgebühr auf Gesuch hin vorläufig in reduziertem Umfang nach folgenden Grundsätzen erhoben werden:

- der Ansatz (Frankenbetrag) in der Formel nach Anhang B wird im Verhältnis der nach GEP für die im reduzierten Trennsystem derselben Zone geltenden Abflusskoeffizienten auf den Anteil für unverschmutztes Abwasser reduziert;
- der Vorbehalt der Nacherhebung der Anschlussgebühr auf den Zeitpunkt des Anschlusses an die Ableitung für verschmutztes Abwasser ist auf Kosten der Gesuchsteller im Grundbuch anzumerken.

Auf den Zeitpunkt des vollständigen Anschlusses wird die restliche Anschlussgebühr nacherhoben. Dabei ist die Gebühr nach den dann geltenden Regeln und Ansätzen für einen Vollanschluss zu berechnen und vom Rechnungsbetrag (inkl. Mehrwertsteuer) die früher entrichtete Teilgebühr inkl. Mehrwertsteuer, jedoch ohne Anrechnung von Zinsen abzuziehen. Die Anmerkung im Grundbuch wird auf Kosten der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten gelöscht.

Art. 23

Gebührenhöhe

Die Gebührensätze sind im Anhang B festgelegt.

Art. 24

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitungen fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die Gemeinde kann vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

V. Wiederkehrende Abwassergebühren

Art. 25

Gegenstand

¹ Die wiederkehrenden Abwassergebühren sind die von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten zu leistenden Abgaben, welche für die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Kanalisationen (Schmutzwasserleitungen und sog. Meteorleitungen für unverschmutztes Abwasser samt zugehörigen Anlagen wie Pumpwerke) und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zu verwenden sind.

² Die wiederkehrenden Abwassergebühren werden nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.

³ Die Berechnungsformeln werden im Anhang festgesetzt.

Art. 26

Grundsatz der Gebührenpflicht

¹ Die wiederkehrende Abwassergebühr wird geschuldet, sobald eine Liegenschaft an die Kanalisation angeschlossen ist und über das Kanalisationsnetz verschmutztes und/oder unverschmutztes Abwasser abgeleitet wird.

² Die wiederkehrende Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer jährlich geschuldeten Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

³ Die Grundgebühr dient zur Deckung der Kosten für das Sammeln und Ableiten des verschmutzten und unverschmutzten Abwassers und der Kosten der Reinigung des durch Vermischung verschmutzten Sauberwassers.

⁴ Die Verbrauchsgebühr dient zur Deckung der Kosten für das Reinigen des verschmutzten Abwassers.

Art. 26a

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird nach den Quadratmetern der entwässerten und angeschlossenen Grundstücksfläche, multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäss GEP und einem Ansatz pro Quadratmeter gemäss Anhang berechnet.

² Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die einfache Bruttogeschossfläche angerechnet.

³ Für das Mischsystem, das reduzierte Mischsystem und das Trennsystem sind je unterschiedliche Grundgebühren unter Beachtung des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips festzusetzen. Die Berechnungsformeln sind in Anhang C geregelt.

⁴ Für die Einleitung von Strassenabwässern (Staats-, Gemeinde-, Privatstrassen und ähnliches) in die Siedlungsentwässerungsanlagen (Kanalisationen) leisten die jeweiligen Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten eine Grundgebühr nach denselben Ansätzen.

Art. 26b

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach den m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Anhang.

² Für häusliche Abwässer gilt der Gewichtungsfaktor 1.

³ Für Bezüger von Frischwasser, deren gemäss Art. 28 berechneter Frischwasserbezug 1'000 m³ pro Jahr übersteigt, wird ein Zuschlag abhängig vom Verschmutzungsgrad berechnet (Gewichtungsfaktor). Der Gewichtungsfaktor und die Fixwerte werden im Anhang geregelt.

Art. 27

Schuldner der Gebühren

Schuldner der Abwassergebühren sind grundsätzlich die Grund- bzw. Baurechtseigentümer, von deren Liegenschaften die Kanalisationsanlagen benützt werden.

Art. 28

Individuelle Korrekturen

¹ Wird unverschmutztes Abwasser in deutlich höherem oder geringerem Mass der Kanalisation zugeführt, als für das Grundstück im GEP theoretisch aufgrund von Durchschnittswerten angenommen, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin oder von Amtes wegen angemessen angepasst werden.

² Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann die Baukommission auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Reduktion der Verbrauchsgebühr vornehmen.

³ Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z.B. aus privaten Quellen, etc.), nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, kann die Baukommission eine angemessene Erhöhung der Verbrauchsgebühr vornehmen. Dasselbe gilt, wenn aufgefangenes Regenwasser anstelle von bezogenem Frischwasser verwendet und als verschmutztes Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.

⁴ Zur Feststellung der Abweichungen können Messungen verlangt oder verfügt werden. Deren Kosten gehen vorerst zu Lasten dessen, der sie verlangt oder verfügt. Wird in der Folge die Gebühr angepasst, gehen die Kosten zu Lasten der Partei, zu deren Lasten sich die Gebühr verändert.

Art. 29

*Wirkung von
Korrekturen*

¹ Eine auf Gesuch gemäss Art. 26b Abs. 3 oder Art. 28 hin vorgenommene Korrektur wird auf die der Gesuchstellung folgende Abrechnungsperiode hin gültig. Eine von Amtes wegen vorgenommene Korrektur gemäss Art. 26b Abs. 3 oder Art. 28 wird auf die der Rechtskraft der Anpassung folgende Rechnungsperiode hin gültig.

² Eine gemäss Art. 26b Abs. 3 oder Art. 28 von Amtes wegen vorgenommene Korrektur berechtigt die Gemeinde zu einer Nachbelastung ab dem Zeitpunkt der Veränderung der Belastung oder Menge mittels einer ergänzenden Veranlagungsverfügung.

Art. 30

Fälligkeit

¹ Die Abwassergebühren werden in der Regel zweimal jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VI. Ersatzabgaben

Art. 31

Grundsatz

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss kant. Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. kommunalem Baureglement (BauR) nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

Art. 32

*Höhe der Abgaben
Spielplatzersatz*

¹ Die Spielplatzabgabe wird aufgrund der erforderlichen, nicht erstellten Fläche in m² erhoben. Die Höhe der Abgabe ist im Anhang D festgelegt.

Parkplatzersatz

² Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist. Die Höhe der Abgabe ist im Anhang D festgelegt.

Verwendung

³ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Die Abgabe für Autoabstellplätze kann auch zur Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet werden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 33

Rückerstattung

¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Spielplatz- oder Parkplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung der Abgaben nachträglich erfüllt wird und das Gesuch um Rückerstattung vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht wird.

² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 Prozent.

Art. 34

Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

VII. Baupolizeiliche Gebühren

Art. 35

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.

Art. 36

Schuldner

Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baubewilligungsnehmer der zu bewilligenden Baute oder Anlage.

Art. 37

*Gebühren-
bemessung*

¹ Die Gebühren werden je nach Art und Grösse der Bauten und Anlagen erhoben und sind im Anhang E festgelegt. Bei folgenden Aufgaben weichen die Ansätze ab:

- a) Bauanfragen und Vorentscheide bis 60 % der Gebühr;
- b) Ablehnung eines Baugesuches je nach Prüfungsaufwand bis 80 % der Gebühr.

² In den baupolizeilichen Gebühren sind nicht enthalten und werden zusätzlich erhoben:

- a) Publikationskosten;
- b) Feuerschutzbewilligung;
- c) Überprüfung energie- und lärmtechnischer Nachweise;
- d) Einholen von Expertisen und deren Kontrollen sowie den Beizug von Rechtsvertretern;
- e) Benützung von öffentlichem Grund;
- f) Strassenpolizeiliche Verfügungen;
- g) Gebühren kantonaler Amtsstellen;
- h) Einschneiden des Schnurgerüsts durch den Geometer und Nachführen des Katasters.

³ In besonderen Fällen, welche einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, kann die Gebühr über den Höchstsatz erhöht werden. Der Entscheid ist zu begründen.

⁴ Ausseramtliche Beratungstätigkeiten, welche über das Mass üblicher baupolizeilicher Beratungen hinausgehen werden gemäss Tarif des kantonalen Departements für Bau und Umwelt verrechnet.

Art. 38

Fälligkeit

Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38a

Verjährung

¹ Die Veranlagungs- und Bezugsverjährung von Beiträgen und Gebühren beträgt je fünf Jahre. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Steuergesetzes.

² Für die Dauer einer Stundung steht die Verjährung still.

Art. 39

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Art. 40

Ausserkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührenordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen der Gemeinde und der Werke aufgehoben, insbesondere die Beitrags- und Gebührenordnung zur Kanalisation vom 12. Mai 1970 und die Gebührenordnung Baugesuchstarife vom 24. April 1979.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

31. März 1999

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann: W. Anderes

Der Gemeindeschreiber: T. Niederberger

Von der Gemeindeversammlung
gutgeheissen am:

17. Mai 1999

Vom Regierungsrat genehmigt am:

21. Oktober 1999

Teilrevision 2005

Vom Gemeinderat genehmigt am: 29. März 2005

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: M. Brunner
Der Gemeindeschreiber: T. Niederberger

Von der Gemeindeversammlung
gutgeheissen am: 20. Juni 2005

Vom Departement genehmigt
mit Beschluss vom: 15. August 2005

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 01. April 2006

Teilrevision 2010

Vom Gemeinderat genehmigt am: 16. März 2010

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: N. Senn
Der Gemeindeschreiber: T. Niederberger

Von der Gemeindeversammlung
gutgeheissen am: 10. Juni 2010

Vom Departement für Bau und Umwelt
genehmigt mit Beschluss vom: 5. August 2010

Tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Anhang

A. Erschliessungsbeiträge (Art. 10 ff.)

exkl. Mehrwertsteuer

<i>Abwasser</i>	Erschliessungsbeitrag allgemein:		
	- für Grundstücke mit Bauten bis 2 Vollgeschossen	pro m ² /Fr.	18.00
	- für Grundstücke mit Bauten über 2 Vollgeschossen	pro m ² /Fr.	22.00
	Erschliessungsbeitrag in Gewerbe- und Industriezonen	pro m ² /Fr.	25.00
<i>Werkleitungen</i>	Erschliessungsbeiträge für Werkleitungen:		
	- Elektrizitätsversorgung (Niederspannung und öffentliche Beleuchtung)	pro m ² /Fr.	3.50
	- Trink- und Löschwasser allgemein	pro m ² /Fr.	2.80
	Gewerbe- und Industriezonen	pro m ² /Fr.	2.80

B. Anschlussgebühren (Art. 20 ff.)

exkl. Mehrwertsteuer

<i>Wasser</i>	Wasseranschlussgebühr für Einfamilienhäuser		
	- pro Anschlussobjekt	Fr.	4'500.00
	Wasseranschlussgebühren für Mehrfamilienhäuser		
	- pro Anschlussobjekt	Fr.	2'500.00
	- zusätzlich pro Wohnung bis 3 ½ Zimmer	Fr.	1'500.00
	- zusätzlich pro Wohnung ab 4 Zimmer	Fr.	2'000.00
	Wasseranschlussgebühr für Gewerbe, Industrie und Schulen		
	- für jede Flächeneinheit à 80 m ² genutzte Bruttogeschossfläche (angefangene Flächeneinheiten werden als ganze Einheit berechnet)	Fr.	1'500.00
	Wasseranschlussgebühr andere Nutzungen (z.B. Sportplatz, Brunnen, Gartenbau)		
	- pro Anschluss bis PE 50mm (DN 40)	Fr.	4'500.00
	- pro Anschluss bis PE 63mm (DN 50)	Fr.	7'500.00
	- pro Anschluss bis PE 75mm (DN 65)	Fr.	13'000.00
	- pro Anschluss bis PE 90mm (DN 80)	Fr.	20'000.00
<i>Elektrizität</i>	Elektrizitätsanschlussgebühr für Wohnbauten		
	- pro Anschlussobjekt und erste Wohnung	Fr.	3'200.00
	- zusätzlich für jede weitere Wohnung	Fr.	1'000.00
	Elektrizitätsanschlussgebühr für Bauten anderer Nutzung		
	- pro Ampere der Anschluss-Sicherung	Fr.	80.00
	- mindestens pro Anschlussobjekt	Fr.	3'200.00
	Industrie mit Anschluss an 17'000V		
	- pro kVA der Trafo/Motoren-Nennscheinleistung	Fr.	50.00

Kanalisation

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Spitzenabflussbeiwert} \times \text{Fr. } 40.-/\text{m}^2$$

Spitzenabflussbeiwert gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP). Wo im GEP für die Liegenschaft ein grundstücksbezogener Abflussbeiwert festgelegt wurde, gilt dieser anstelle des für die Zone geltenden Spitzenabflussbeiwerts.

Derzeit gelten folgende Spitzenabflussbeiwerte SAB gemäss GEP (hier orientierungshalber aufgeführt, massgeblich sind die jeweils im GEP aufgeführten Werte):

Bauzone		Mischsystem MW	Reduziertes Mischsystem	
			SW	RW
WS	Wohnzone Seeufer	0.20	0.10	0.10
W2a	Wohnzone 2-geschossig mit niederer Baudichte	0.30	0.10	0.20
W2b	Wohnzone 2-geschossig mit höherer Baudichte	0.35	0.15	0.20
W3	Wohnzone 3-geschossig	0.45	0.20	0.25
WG2	Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig	0.40	0.20	0.20
WG3	Wohn- und Gewerbezone 3-geschossig	0.55	0.25	0.30
K	Kernzone	0.80	0.25	0.55
Wz	Weilerzone	0.35	0.15	0.20
G	Gewerbezone	0.60	0.25	0.45
I	Industriezone	0.60	0.30	0.40
T	Touristikzone	-	0.10	0.45
OeB	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1)	1)	1)
E	Erholungs- und Grünzone	-	-	-
Gb	Gartenbauzone	0.20	0.10	0.10
Fg	Familiengartenzone	0.10	0	0.10
	Strassen	0.80	-	0.80

1) abhängig von der Nutzung

C. Wiederkehrende Abwassergebühren (Art. 25 ff.)

exkl. Mehrwertsteuer

Kanalisation

a) Gebührenansätze (exklusive Mehrwertsteuer)

Vom Gemeinderat festgelegt (Art. 8 Abs. 3). Die aktuellen Gebührensätze können bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

Grundgebühr:

Tarif K (kontaminiertes Sauberwasser)

in Franken/m²

Tarif S

in Franken/m² (m² der Grundstücksfläche)

Verbrauchsgebühr:

Tarif V (Verbrauch)

in Franken/m³

(Frischwasserbezug nach Art. 26b Abs. 1)

b) Begriffsbestimmung

F:	entwässerte und angeschlossene Grundstücksfläche
SAB:	Spitzenabflussbeiwert gemäss generellem Entwässerungsplan GEP (bauzonen- und systemabhängig); wo Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen abweichend vom SAB im GEP besondere Abflussbeiwerte zugeordnet wurden, gelten letztere.
SAB _{SW} :	Spitzenabflussbeiwert gemäss GEP für reduziertes Mischsystem (Schmutzwasser)
SAB _{RW} :	Spitzenabflussbeiwert gemäss GEP für reduziertes Mischsystem (Regenwasser)
SAB _{MW} :	Spitzenabflussbeiwert gemäss GEP für Mischsystem (Mischwasser)
TGK:	Teil-Grundgebühr K (für kontaminiertes Sauberwasser im Bereich des reduzierten Mischsystems)
TGS:	Teil-Grundgebühr S (für Sauberwasser im Bereich des reduzierten Mischsystems)

c) Grundgebühr

Die Grundgebühr berechnet sich je nach Kanalisationssystem, in welchem sich die betroffene Liegenschaft befindet, nach folgenden Formeln:

Mischsystem $\text{Grundgebühr} = F \times \text{SAB}_{\text{MW}} \times \text{Tarif K}$

Reduziertes Mischsystem $\text{Grundgebühr} = \text{TGK} + \text{TGS}$
 $\text{TGK} = F \times \text{SAB}_{\text{SW}} \times \text{Tarif K}$
 $\text{TGS} = F \times \text{SAB}_{\text{RW}} \times \text{Tarif S}$

Trennsystem $\text{Grundgebühr} = F \times \text{SAB}_{\text{MW}} \times \text{Tarif S}$

d) Verbrauchsgebühr

Sie berechnet sich nach der Formel:

$\text{Verbrauchsgebühr} = \text{m}^3 \text{ Frischwasserbezug}$
 $\times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Tarif V}$

(Frischwasserbezug und Gewichtungsfaktor gemäss Art. 26b und 28 sowie Anhang C lit. e)

e) Zuschlag zur Verbrauchsgebühr

Der Zuschlag zur Verbrauchsgebühr gemäss Art. 26b Abs. 3 (Gewichtungsfaktor) berechnet sich anhand der Richtlinien „Finanzierung der Abwasserentsorgung; Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene“, herausgegeben vom VSA/FES, dortiger Anhang B und Berechnungsbeispiele. Als Abwassermenge Q gilt der gemäss Art. 26 Abs. 1 ermittelte und nach Art. 28 bereinigte Frischwasserverbrauch. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Umrechnungsfaktoren und Basiswerte. Für jeden einzelnen Bezüger werden die bei ihm gemessenen Verschmutzungsfaktoren angewandt und in gewichtete Einwohnergleichwerte umgerechnet, die dem Gewichtungsfaktor entsprechen.

Es gelten die folgenden konstanten Umrechnungsfaktoren und Basiswerte:

EW spezifische Abwasserfracht, Fixwerte

Abwassermenge	B _H	60.00	m ³ /EW a
CSB	B CSB _{sup}	29.20	kg CSB/EW a
Sup. Stoffe	B SS	14.60	kg SS/EW a
Kjeldahlstickstoff	B Nkj _{sup}	3.65	kg Nkj/EW a
Phosphor	B P _{sup}	0.58	kg P/EW a

EW-spezifische Basiswerte für die Aufwandgruppen, Fixwerte

Hydraulik	B _h	60.00	m ³ /EW a
Oxidation	B _{Ox}	31.39	kg O ₂ /EW a
Schlamm	B _S	33.26	kg TS/EW a
Phosphor	B _P	0.58	kg P/EW a

Konstanten

S	0.5	Anteil Schlamm produziert aus CSBsup
(1-S)	0.5	Anteil Oxidation benötigt aus CSBsup
R	4.6	Anteil Oxidation benötigt aus Nkj
T	7.0	Schlamm produziert aus P-Fällung

Gewichtungsfaktoren

gh	gox	gs	gp
0.25	0.25	0.45	0.05

D. Ersatzabgaben (Art. 31 ff.)

<i>Spielplatz</i>	pro m ² nicht erstellte Spielplatzfläche	Fr.	150.00
<i>Parkplatz</i>	pro nicht erstellten Autoabstellplatz	Fr.	7'000.00

E. Baupolizeiliche Gebühren (Art. 35 ff.)

- Publikation Baugesuch	Fr. 100.00		
- Kleine, einfache Bauvorhaben	Fr. 100.00 bis Fr.	300.00	
- Ein- und Zweifamilienhäuser	Fr. 1'500.00 bis Fr.	3'000.00	
- An- und Umbauten, Anlagen	Fr. 500.00 bis Fr.	2'000.00	
- Mehrfamilienhäuser/Überbauungen	Fr. 5'000.00 bis Fr.	10'000.00	
- Kleingewerbe- und Landwirtschaftsbauten	Fr. 1'000.00 bis Fr.	3'000.00	
- Gewerbe- und Industriebauten	Fr. 5'000.00 bis Fr.	15'000.00	
- Änderung einer Baubewilligung	Fr. 200.00 bis Fr.	300.00	
- Verlängerung einer Baubewilligung	Fr. 100.00 bis Fr.	300.00	
- Abbruchbewilligung	Fr. 200.00 bis Fr.	1'000.00	

Teilrevision 2005

Vom Gemeinderat genehmigt am: 29. März 2005

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: M. Brunner
Der Gemeindeschreiber: T. Niederberger

Von der Gemeindeversammlung
gutgeheissen am: 20. Juni 2005

Vom Departement genehmigt
mit Beschluss vom: 15. August 2005

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 01. April 2006

Teilrevision 2010

Vom Gemeinderat genehmigt am: 16. März 2010

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: N. Senn
Der Gemeindeschreiber: T. Niederberger

Von der Gemeindeversammlung
gutgeheissen am: 10. Juni 2010

Vom Departement für Bau und Umwelt
genehmigt mit Beschluss vom: 5. August 2010

Tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.